



Satzung
des
Bezirk 01 – Rechter Niederrhein e. V.
Mitglied im Rheinischen Schützenbund e. V. 1872



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe
- § 8 Delegiertenversammlung
- § 9 Jugend des „Bezirk 01 – Rechter Niederrhein e. V.“
- § 10 Vorstand
- § 11 Änderung der Einteilung und Zuordnung
- § 12 Auflösung
- § 13 Inkrafttreten

Vorwort: Im „Bezirk 01 – Rechter Niederrhein e. V.“ sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bezirk 01 – Rechter Niederrhein e. V.“.
2. Der Verein ist eine Untergliederung des Rheinischen Schützenbundes 1872 e. V. (RSB).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
4. Die Untergliederung ist steuerrechtlich selbständig im Sinne des §1 Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

- die Pflege des Schießsports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
 - die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
 - die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
 - die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
 - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil des kulturellen Lebens.
2. Der „Bezirk 01 – Rechter Niederrhein e. V.“ vertritt innerhalb seines Bereichs den RSB. Er unterstützt ihn bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe seines Bereichs sowie der sportlichen Ausbildung und Jugendpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der „Bezirk 01 – Rechter Niederrhein e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein als Untergliederung des RSB, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Untergliederung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Mitglieder sind:
 - Vereine, die Mitglieder nach der Satzung des RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit des „Bezirk 01 – Rechter Niederrhein e. V.“ liegt.
 - Die ernannten Ehrenmitglieder des Vereins.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, an der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung und Ordnungen zu befolgen.
5. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch:

- Zuteilung des Vereins zu einer anderen Untergliederung nach der Satzung des RSB
- Austritt nach der Satzung des RSB
- Ausschluss nach der Satzung des RSB
- Auflösung des Vereins nach der Satzung des RSB

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch:

- Tod der Person
- Schriftliche Austrittserklärung der Person
- Ausschluss des Mitglieds oder Ehrenmitglieds nach der Satzung des RSB

§ 6 Beiträge

Zur Deckung der laufenden Kosten kann der „Bezirk 01 – Rechter Niederrhein e. V.“ eigene Beiträge erheben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. die Jugend-Delegiertenversammlung
3. der Vorstand
4. der Jugendvorstand

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitgliedsvereine
- den Ehrenmitgliedern (des „Bezirk 01 – Rechter Niederrhein e. V.“)
- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Kreisvorsitzenden oder deren Stellvertreter, der nicht selbständigen Kreise

Die Stimmzahl der Delegierten der Mitglieder ergibt sich aus der Satzung des RSB.

Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

2. Die Delegiertenversammlung ist unter anderem zuständig für die:

- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter

- Bestätigung des vom Jugendtag des Vereins gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
 - Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag in das Vereinsregister
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 28 Tage. Die Einladung erfolgt in Textform an die Mitglieder.
4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern des Vereins schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht, indem die Delegiertenversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von
- der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten wird.
 - $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

6. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der zuständigen Delegiertenversammlung zu berichten.
Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt innehaben.

7. Zu den Delegiertenversammlungen des Vereins ist dem zuständigen Gebietsvorsitzenden des RSB eine Einladung zu übersenden. Diesem oder dessen Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.
8. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern direkt oder durch Veröffentlichung in den offiziellen Vereinsmedien zur Kenntnis gegeben wird.
9. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Personalwahlen erfolgen auf Antrag in geheimer Wahl.
10. Folgende Beschlüsse bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Versammlung:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Beschwerde über Ausschluss eines Mitglieds
 - c) Auflösung des Vereins, wenn sich nicht mindestens sieben Mitglieder dazu entschließen, den Verein weiterzuführen.
11. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern direkt oder durch Veröffentlichung in den Offiziellen Vereinsmedien zur Kenntnis gegeben.

§ 9 Jugend des „Bezirk 01 – Rechter Niederrhein e. V.“

Die Bezirksjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des Vereins auszuweisen sind.

Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Bezirksjugend, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer Finanzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer Finanzen
- dem Geschäftsführer Schriftverkehr
- dem Sportleiter
- dem stellvertretenden Sportleiter
- der Damenleiterin
- dem Jugendleiter
- dem stellvertretenden Jugendleiter

3. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- den Kreisvorsitzenden oder deren Stellvertreter
- den Fachreferenten

4. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die Verbandsangehörige des RSB sind.

5. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder betragen 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.

6. Gewählt wird alle vier Jahre, analog der in der Satzung des RSB geregelten Wahlfolge. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

7. Die Vorsitzenden des Vereins vertreten diesen gegenüber dem RSB.

8. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds innerhalb einer Wahlperiode muss dem Vorsitzenden des „Bezirk 01 – Rechter Niederrhein e. V.“ schriftlich erklärt werden. Tritt der Vorsitzende oder der gesamte Vereinsvorstand zurück, muss die schriftliche Erklärung an den jeweiligen Gebietsvorsitzenden des RSB gerichtet werden.

9. Mit dem Wirksamwerden der Rücktrittserklärung erlöschen die Rechte des Zurückgetretenen aus seiner Wahl zum Vorstandsmitglied des „Bezirk 01 – Rechter Niederrhein e. V.“.

10. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen einzuladen. In diesem Fall tagt der Vorstand als erweiterter Vorstand, in welchem die zusätzlich Eingeladenen nur eine beratende Stimme haben. Mitglieder des Präsidiums des RSB dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 11 Änderung der Einteilung und Zuordnung

1. Anträge zur Durchführung von Änderungen an der Einteilung oder Zuordnung sind an den RSB zu richten.
2. Sofern solche Anträge von einem Kreis, Bezirk oder Mitglied gestellt werden, kann das Präsidium des RSB eine Abschrift des dem Antrag zugrunde liegenden Protokolls der jeweiligen Delegiertenversammlung verlangen.
3. Änderungen in der Einteilung des „Bezirk 01 – Rechter Niederrhein e. V.“ oder der Zuordnung der Mitgliedsvereine zu diesem, werden vom Gesamtvorstand des RSB nach Anhörung aller Beteiligten beschlossen.

§ 12 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins, erfolgt die Vermögensübertragung an den Rheinischen Schützenbund e. V. 1872 mit Sitz in Leichlingen, der es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. Januar. 2012 genehmigt

Oberhausen, den 01. Juni. 2012

Unterschriften

Vorsitzender:	Heinz Rompf	-----
stellvertretenden Vorsitzender	Bernd Schemmann	-----
Geschäftsführer Finanzen	Hans Josef Vervoort	-----